## Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 56, 1. Änderung nach § 13 BBauG der Gemeinde Grömitz, Kreis Ostholstein, für das Gebiet: An der Werft

## 1. Allgemeines

- 1.1 Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 56.
  Der Bebauungsplan Nr. 56 der Gemeinde Grömitz wurde durch Erlaß des Innenministers vom 31.12.75 Az.: VI 810 b 813/04 55.16(56) genehmigt und trat nach Erfüllung der Auflagen mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am 26.7.76 in Kraft.
- 1.2 Lage und Umfang des Änderungsbereiches.

  Der Änderungsbereich umfaßt das gesamte Bebauungsplangebiet.
- 1.3 Begründung für die 1. Änderung nach § 13 BBauG.
  - 1.3.1 Die textliche Formulierung zum § 23 (5) BauNVO wird wie folgt erweitert:
    "Nach § 23 (5) BauNVO sind Garagen und bauliche Anlagen, ausenommen Kfz-Stellplätze, nur innerhalb der überbaubaren Flächen nach den Bestimmungen der LBO in Verbindung mit dem Wohngebäude zulässig."
  - 1.3.2 Die Parzellen Nr. 12, 14 und 9 sind von 2 größeren Parzellen in 3 kleine Parzellen aufgeteilt worden. Dadurch bedingt sind auch die überbauberen Flächen anders angeordnet.
  - 1.3.3 Die vorgesehene 10 m Anpflanzungszone in Richtung Bootshalle ist nicht durchführbar. Dafür wirdein Wall mit Anpflanzungsgebot festgesetzt. Der Wall kann nur eine Basis von 2,00 m erhalten, denn sonst können die Boote nicht in die Bootshalle gebracht werden. Die restlich verbleibende Fläche der im B-Plan 56 vorgesehenen Anpflanzungszone von ca. 8,00 m wird als Zuwegung für die Parzellen 29/40 und 29/41 (im F-Plan als SO-Gebiet ausgewiesen) festgesetzt.

1.4 Ver- und Entsorgung.

Die Wasserversorgung aus dem Netz des Wasserwerkes Karkbrook ist gesichert. Die Abwasserbeseitigung übernimmt der Zweckverband Karkbrook. Das Plangebiet ist an das Zentralklärwerk angeschlossen. Die Einleitung der Oberflächenwasser erfolgt in die örtliche Regenwasserkanalisation. Die Elektrizitätsversorgung erfolgt durch die Schleswag. Die Müllbeseitigung übernimmt der Zweckverband Ostholstein. Feuerlöscheinrichtungen übernimmt die Freiwillige Feuerwehr. Die Telefoneinrichtung ist durch die Deutsche Bundespost gesichert.

1.5 Erforderliche öffentliche Einrichtungen.

Die erforderlichen öffentlichen Einrichtungen wie Schulen,
Kindergärten, Spielplätze, Kirchen, Friedhof und Post finden sich in unmittelbarer Nähe im Ort Grömitz.

- 2. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet.
- 2.1 Bodenordnende Maßnahmen entfallen.
- 3. Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten.

Der Gemeinde entstehen durch diese 1. Änderung nach § 13 BBauG keine Kosten.

Die Kosten von 10.000,-DM für die Anpflanzungsanlage sind im Rahmen der Erschließungsmaßnahme durch Beiträge gedeckt.

Grömitz, 10. APR. 1978



Gemeinde Grömitz Der Bürgermeister